

Statuten der Interessengruppe für Assistenzpersonal Rhythmologie (IG-AR)

- 1.1 Die Interessengruppe für Assistenzpersonal Rhythmologie (IG-AR), eine Untergruppe der Arbeitsgruppe Kardiovaskuläres Assistenz- und Pflegepersonal (AG-KAP) der SGK, ist eine Interessensgemeinschaft für das rhythmologische Fachgebiet der Kardiologie, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB
- 1.2 Die IG-AR wurde 2007 gegründet, sie vereint das rhythmologische Assistenz- und Pflegepersonal und ist eine Untergruppe der AG-KAP
- 1.3 Sitz der Gruppe ist die Schweiz; Hauptgebiete aktuell Zürich und Bern.
- 1.4 Sie verfolgt folgende Ziele:
 - Pflege des beruflichen Austausches und der Beziehungen unter den Gruppenmitgliedern
 - Weitergabe von Recherchen und Erfahrungen aus dem Fachgebiet Rhythmologie
 - Förderung einer anerkannten berufsspezifischen Ausbildung
 - Organisation von Weiterbildungen in der Rhythmologie
 - Mitsprache und Mitarbeit in Organisation von berufsspezifischen Kongressen
 - Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Herzschrittmacher und Elektrophysiologie der SGK
 - Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen kardiologischen und rhythmologischen Gesellschaften
 - Entwicklung von pflegetechnischen Standards
 - Qualitätssicherung
- 1.5 Sie vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und respektiert die ethischen Grundsätze bezüglich Mitgliederaktivitäten.
- 1.6 Sie anerkennt die Statuten der schweizerischen Berufsverbände (KAP, SBK, SRK)
- 1.7 Sie kann mit anderen nationalen wie auch internationalen Berufsverbänden und Institutionen zusammenarbeiten. Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand
- 1.8 Sie unterhält ein Sekretariat und dient als Informations- und Dokumentationsstelle für Presse und Fachpersonen.

2. Mitglieder

2.1 Mitglieder der Interessengruppe IG-AR

Als Mitglied wird akzeptiert, wer im Besitz eines vom SRK anerkannten Diploms als Pflegefachfrau/-mann oder der medizinisch-technischen Radiologie, Kardiotechnik oder einer äquivalenten Ausbildung ist und in der Pflege auf einem rhythmologisch-kardiologischen Bereich in der Schweiz tätig ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Beitritt als Mitglied erfolgt auf ein schriftliches Gesuch hin per Formular an den Vorstand.

Mitglieder haben das Wahlrecht an der Generalversammlung.

2.2 Rechte und Pflichten

- 2.2.1 Die Mitglieder, unabhängig von ihrer beruflichen Stellung, können an der Generalversammlung teilnehmen, abstimmen und wählen.
- 2.2.2 Sie müssen die Statuten und die von der Generalversammlung getroffenen Entscheide akzeptieren.
- 2.2.3 Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Solche können aber in der Zukunft verlangt werden, falls die Erträge aus dem Sponsoring für die Aufgaben der Interessengruppe nicht mehr ausreichen sollten.

2.3 Auflösung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Stellung ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach Art. 73. ZGB: Demnach haben Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, keinen anderen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die evtl. Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall.

3. Organe

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ der IG-AR. Sie kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Sie wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und bestätigt die Delegierten der verschiedenen Organe und die Kommissionsmitglieder.

3.1.2 Es findet mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung statt (während des jährlichen SwissRhythm).

3.1.3 Die Generalversammlung behandelt ausschliesslich die traktandierten und publizierten Geschäfte.

3.1.4 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten und Vorstellen der Jahresrechnung durch den Kassier
- Revisorenbericht sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages, sofern erforderlich
- Wahl von neuen Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Festlegung von Datum und Ort des jährlichen Kongresses resp. der nächsten Generalversammlung.

Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

3.1.5 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.4, neue Vorstandsmitglieder sowie Statutenänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

- 3.1.6 Die Generalversammlung kann bei besonderen Geschäften brieflich abstimmen. Dies kommt einem an der Generalversammlung gefällten Entscheid gleich. Die Durchführung einer solchen Abstimmung muss vom Vorstand beschlossen werden.

3.2 Der Vorstand

Er setzt sich aus Gruppenmitgliedern aus verschiedenen geographischen Gebieten der Schweiz zusammen. Die Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit alle rhythmologisch-kardiologische Bereiche abdecken.

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier, und ev. einem Webmaster.
- 3.2.2 Er beruft sich selbst ein.
- 3.2.3 Es können nur eingetragene Gruppenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 3.2.4 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder, ausgenommen Präsident und Vize-Präsident, können wiedergewählt werden. Ihre Amtszeit darf nicht länger als 10 Jahre dauern.
- 3.2.5 Er vertritt die Interessengruppe. Er verwaltet deren Geschäfte und legt gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung Ort, Datum und Traktanden der nächsten Generalversammlung fest.
- 3.2.6 Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern dringende Geschäfte dies verlangen.
- 3.2.7 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.8 Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann ein Gruppenmitglied als Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmt werden.
- 3.2.9 Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen sowie zur Generalversammlung ein und leitet diese auch. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3.2.10 Der Sekretär stellt den Kontakt zu den verschiedenen Organen und den medizinischen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland her.
- 3.2.11 Der Kassier verwaltet die Finanzen der Arbeitsgruppe und ist, sofern solche festgelegt werden, für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er legt die Jahresrechnung und das Budget der ordentlichen Generalversammlung vor. Die Jahresrechnung muss von den Rechnungsrevisoren kontrolliert werden.

4. Berufsbildende Aktivitäten

4.1 Kurse und Symposien

- 4.1.1 Die IG-AR kann bei Bedarf langfristige Ausbildungen, Kurse und Symposien über spezifische Themen organisieren oder organisieren lassen.

5. *Finanzielle Ressourcen*

- 5.1 Die finanziellen Ressourcen der Interessengruppe setzen sich aus den Einnahmen von Spenden, Sponsorengeldern, Zinserträgen und weiteren Einkünften zusammen.
- 5.2 Gaben im Zusammenhang mit der Gründung der Gruppe oder von Mitgliedern werden vom Kassier verwaltet.
- 5.3 Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien: diejenige des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten, des Kassiers oder des Sekretärs
- 5.4 Die Interessengruppe IG-AR haftet nur mit dem Gruppenvermögen
- 5.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

6. *Publikation und Information*

- 6.1 Die Interessengruppe kann eine Webseite unter Arbeitsgruppe Herzschrittmarker und Elektrophysiologie der SGK betreiben.
- 6.2 Sie darf wissenschaftliche Texte und Informationsmaterial publizieren
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über den Ort und die Form der Publikationen, Vorträge und anderer wissenschaftlicher Arbeiten.

7. *Statutenänderungen*

- 7.1 Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder 10 Gruppenmitglieder beantragt werden.
- 7.2 Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Gruppenmitglieder.

8. *Auflösung der IG-AR*

- 8.1 Mindestens 1/3 der Gruppenmitglieder muss einen Antrag zur Auflösung der Interessengemeinschaft unterzeichnen
- 8.2 Dem Antrag auf Auflösung der Interessengruppe müssen an der Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 8.3 Wird dem Antrag zur Auflösung zugestimmt, entscheidet die Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Gruppenvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden 06/2008 erstellt vom Vorstand der IG-AR, anlehnend an die Statuten der übergeordneten Instanz KAP.